



Bundestag beschließt Neukonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat am 27. April 2017 den Gesetzesentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU („**DSAnpUG-EU**“)) beschlossen ([Pressemitteilung des BMI vom 28.04.2017](#)). Durch das DSAnpUG-EU wird das bisher geltende Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“) grundlegend umgestaltet. Damit die neuen Regeln („**BDSG n.F.**“) in Kraft treten können, muss nun noch der Bundesrat zustimmen.

Hintergrund

Eine Änderung des BDSG ist durch die am 27. April 2016 verabschiedete EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) („**DSGVO**“) notwendig geworden: Ab dem 25. Mai 2018 gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten EU-weit unmittelbar die harmonisierten Regeln der DSGVO. Die bisher unterschiedlichen nationalen Datenschutzregeln der Mitgliedsstaaten sollen dann Vergangenheit sein, denn die DSGVO hat gegenüber den nationalen Datenschutzgesetzen Anwendungsvorrang. Allerdings regelt die DSGVO nicht alle Fragen vollumfänglich. Vielmehr belässt sie den Mitgliedsstaaten für die Einführung spezifischer nationaler Regelungen teils Gestaltungsspielräume (sog. Öffnungsklauseln) und erteilt den Mitgliedsstaaten in ca. 70 Fällen sog. Regelungsaufträge. Den dadurch entstehenden Anpassungsbedarf für das BDSG hat die Bundesrepublik Deutschland nunmehr mit dem DSAnpUG-EU in Angriff genommen.

Überblick: Was sich ändert

Aufbau und Struktur des BDSG n.F. unterscheiden sich grundlegend vom BDSG. Darüber hinaus wiederholen einige Bestimmungen des BDSG n.F. teils den Wortlaut der DSGVO, andere enthalten Rückverweise auf die DSGVO.

Einige wesentliche Änderungen sind:

- Sachlicher Anwendungsbereich: Das BDSG n.F. gilt für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (§ 1 Abs. 2 S. 1 DSAnpUG-EU). Für nichtöffentliche Stellen (insb. private Unternehmen) gilt das BDSG n.F. wenn der sachliche

Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 DSAnpUG-EU); d.h. insb. bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

- Räumlicher Anwendungsbereich: Das BDSG n.F. findet Anwendung auf die Datenverarbeitung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Inland, deren inländische Niederlassung und sofern die DSGVO den räumlichen Anwendungsbereich eröffnet (§ 1 Abs. 4 Nr. 1-3 DSAnpUG-EU).
- Rangverhältnis zur DSGVO/ Bundesrecht: Die Vorschriften des BDSG n.F. finden keine Anwendung, soweit die DSGVO unmittelbar gilt (§ 1 Abs. 5 DSAnpUG-EU). Spezifische datenschutzrechtliche Rechtsvorschriften des Bundes haben vor den Vorschriften des BDSG n.F. Vorrang (§ 1 Abs. 2 S. 2 DSAnpUG-EU).
- Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume: Nach wie vor ist die Videüberwachung grds. nur zulässig, soweit sie für die Zwecke des § 4 Abs.1 Nr. 1-3 DSAnpUG-EU (z.B. Wahrnehmung des Hausrechts, § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSAnpUG-EU) erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Allerdings bestimmt nunmehr § 4 Abs. 2 DSAnpUG-EU, dass der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen auf öffentlich zugänglichen Anlagen (z.B. Sport- und Versammlungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen) sowie z.B. Fahrzeugen im Rahmen der Videüberwachung als ein besonders wichtiges Interesse gilt.
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Die DSGVO verbietet grds. die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten z.B. Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Die Öffnungsklausel in Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO erlaubt den Mitgliedstaaten, bereichsspezifische Ausnahmetatbestände im Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes zu treffen. Davon hat der deutsche Gesetzgeber in § 22 DSAnpUG-EU Gebrauch gemacht. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist danach insb. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik zulässig (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. a DSAnpUG-EU).
- Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigtenverhältnisses: Der Beschäftigtendatenschutz wird ausführlich in § 26 DSAnpUG-EU geregelt. Damit macht der Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des Artikels 88 Abs. 1 DSGVO Gebrauch, die den Mitgliedsstaaten den Erlass spezifischer Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext erlaubt. § 26 Abs. 4 DSAnpUG-EU sieht insb. als Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Beschäftigtenverhältnis die Möglichkeit von Kollektivvereinbarungen vor.
- Betroffenenrechte: Die DSGVO erlegt Verantwortlichen Informationspflichten auf (Art. 12,13 DSGVO) und räumt Betroffenen weite Rechte gegenüber dem Verantwortlichen ein (Auskunft, Löschung und Berichtigung, Widerspruch, Art. 15-22 DSGVO). Die §§ 32-37 DSAnpUG-EU enthalten v.a. Ausnahmebestimmungen zugunsten des Verantwortlichen.
- Pflichten des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters: Darüber hinaus ist im BDSG n.F. der Umgang mit Datensicherheitsvorfällen, organisatorische Maßnahmen (Datenschutzfolgenabschätzung, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) geregelt.

Fazit

Die Neukonzeption des BDSG n.F. ist von Anbeginn von Interessenverbänden, Praktikern und Sachverständigen als schwer verständlich kritisiert worden. Die Datenschutzbehörden sind der Auffassung, dass der deutsche Gesetzgeber über seinen Regelungsauftrag- und -spielraum hinausgeschossen ist; es bestehen Bedenken gegen die Europarechtskonformität des BDSG n.F. Die Praxis wird daher aufmerksam die Anwendung des BDSG n.F. durch die Aufsichtsbehörden und die Rechtsprechung beobachten müssen.

Wir werden über den weiteren Verlauf berichten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dr. Lars Lensdorf

Tel: +49 (69) 768063-30

Mobile: +49 (160) 90704902

E-Mail: l.lensdorf@heylaw.de

Dr. Moritz Hüsch, LL.M.

Tel: +49 (69) 768063-453

Mobile: +49 (151) 12577724

E-Mail: m.huesch@heylaw.de